



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Speicher

Von der Einwohnergemeinde erlassen am 01. Dezember 1996, teilrevidiert an der Volksabstimmung vom 23. Oktober 2011.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Aufsicht
- Art. 2 Grundsatz
- Art. 3 Kommission
- Art. 4 Zuständigkeit / Wahlen
- Art. 5 Bestattungsamt
- Art. 6 Totengräber
- Art. 7 Bestattungsinstitut
- Art. 8 Friedhofgärtner

II. Bestattungen

- Art. 9 Aufbahrung
- Art. 10 Trauerfeier
- Art. 11 Bestattungszeiten
- Art. 12 Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Speicher
- Art. 13 Bestattungsarten
- Art. 14 Bestattungskosten

III. Friedhofwesen

- Art. 15 Verhalten auf dem Friedhof
- Art. 16 Einteilung des Friedhofes
- Art. 17 Grabmasse
- Art. 18 Grabkreuze
- Art. 19 Urnenwahl
- Art. 20 Grabmäler und Grabausstattungen
- Art. 21 Masse der Grabmäler
- Art. 22 Grabbepflanzung
- Art. 23 Grabunterhalt
- Art. 24 Dauer der Grabesruhe
- Art. 25 Ablauf der Grabesruhe

IV. Vollzug

- Art. 26 Gebührentarif
- Art. 27 Reglementsänderungen
- Art. 28 Rekurs
- Art. 29 Inkrafttreten

Aus Gründen der Einfachheit wird in diesem Reglement für beide Geschlechter ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und erfolgt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 2 Grundsatz

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat überträgt den Vollzug des Reglements der Kommission für Bau und Umwelt.

Art. 3 Kommission

Der Kommission für Bau und Umwelt obliegen folgende Aufgaben:

- die Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage;
- der Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird;
- die Erstellung des jährlichen Voranschlages zuhanden des Gemeinderates;
- die Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat;
- Bewilligung zur Urnenausgrabung gemäss Art. 7 Abs. 2 der kantonalen Verordnung (bGS 816.31);
- Sie entscheidet über besondere Gestaltungswünsche.

Art. 4 Zuständigkeit / Wahlen

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommission für Bau und Umwelt, den Totengräber, den Friedhofgärtner und bestimmt das Bestattungsinstitut.

Art. 5 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt ist in Absprache mit dem regionalen Zivilstandsamt zuständig für:

- die Festlegung der Bestattungszeit in Absprache mit den Pfarrämtern und den Hinterbliebenen;
- den Erlass der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen;
- die Ausstellung der Bestattungsbewilligung;
- die Einhaltung der Bestattungsfristen gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der kantonalen Verordnung (bGS 816.31);
- die Erteilung von Ausnahmbewilligungen;
- Die Führung des Gräberverzeichnisses.

Art. 6 Totengräber

- ¹ Der Totengräber sorgt für die Öffnung und das Schliessen des Grabes.
- ² Die Leichen dürfen nur aufgrund der amtlichen Bestattungsbewilligungen beigesetzt werden.

Art. 7 Bestattungsinstitut

Das Bestattungsinstitut besorgt den Sarg und ist zuständig für die Einsargung und Überführung der Leiche aufgrund der vertraglichen Regelung.

Art. 8 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner betreut die Friedhofanlagen.

II. Bestattungen

Art. 9 Aufbahrung

Die Verstorbenen können nach der Einsargung in der Friedhof-Aufbahrungshalle aufgebahrt werden.

Art. 10 Trauerfeier

- ¹ Für die kirchliche Trauerfeier treffen die Organe der Religionsgemeinschaft die nötigen Anordnungen selbst.
- ² Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Kirche für Trauerfeiern von Verstorbenen, die nicht einer der Landeskirchen angehören, sind die Kirchenvorsteherschaften zuständig.

Art. 11 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 17.00 Uhr statt.

Art. 12 Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Speicher

Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Bestattungsamt gegen eine Gebühr sowie die Bezahlung der Bestattungskosten (Art. 14) bewilligt werden, sofern

- der Verstorbene früher in der Gemeinde Speicher niedergelassen war,
- nächste Angehörige des Verstorbenen in der Gemeinde wohnhaft oder auf dem hiesigen Friedhof bestattet sind,
- der Verstorbene Bürger der Gemeinde Speicher ist,
- Ausnahmen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 3 der kantonalen Verordnung erteilt der Gemeindepräsident.

Art. 13 Bestattungsarten

¹ Feuerbestattungen

Die Beisetzung der Asche erfolgt in einer Urne oder offen in:

- Urnenreihengräbern
- Familiengrab
- Gemeinschaftsgrab
- Urnennischen
- Urnenwand
- Erdbestattungsgräbern von Angehörigen
- Über die Asche können Angehörige auch persönlich verfügen.

² Erdbestattungen

Die Erdbestattungen erfolgen in Reihengräbern für Erwachsene und für Kinder.

Art. 14 Bestattungskosten

¹ Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- die Lieferung eines einfachen Sarges und die Einsargung;
- die Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde oder der Spitalregion in den Aufbahrungsraum;
- die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;
- die Kosten der Feuerbestattung inklusive Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne;
- das Öffnen und das Schliessen des Grabes;
- die Lieferung und das Setzen des Grabkreuzes aus Holz (Art. 18).

² Weitergehende Leistungen, wie beispielsweise die Bestattung ausserhalb der Gemeinde, müssen von den Auftraggebern getragen werden.

III. Friedhofswesen

Art. 15 Verhalten auf dem Friedhof

- ¹ Der Friedhof steht den Besuchern während der Tageszeit offen.
- ² Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutze der Friedhofanlagen ist untersagt:
- nicht beaufsichtigter Aufenthalt von Kindern;
 - das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen;
 - das Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
 - das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern sowie auf der Friedhofanlage.
- ³ Die Würde des Ortes ist entsprechend zu wahren.

Art. 16 Einteilung des Friedhofes

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- Erdbestattungsfelder für Erwachsene und Kinder;
- Urnengrabfelder;
- Familiengrabfeld für Urnenbestattungen;
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen;
- Urnenwand/Urnennischen mit Abdankungsbereich.

Art. 17 Grabmasse

Die Grabmasse richten sich nach dem Grabfeldplan der Gemeinde.

Die Grabtiefe bemisst sich für:

- Erdbestattungsgräber für Erwachsene 150 cm;
- Erdbestattungsgräber für Kinder 120 cm.

Art. 18 Grabkreuze

Bis zur Versetzung des Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz mit Namensaufschrift und Geburtsjahr.

Art. 19 Urnenwahl

Auf dem Friedhof sind ausschliesslich biologisch abbaubare Urnen (sogenannte Öko-Urnen) zugelassen. Ausgenommen sind Urnen in Urnennischen.

Art. 23 Grabunterhalt

- ¹ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.
- ² Wenn ein Grab nicht gepflegt wird, ist der Friedhofgärtner berechtigt, Pflanzen und Unkraut auf Kosten der Angehörigen abzuräumen. Wird von den Angehörigen kein Grabschmuck gewünscht, wird die Bepflanzung nach Weisung der Kommission für Bau und Umwelt unter Kostenfolge erfolgen.

Art. 24 Dauer der Grabesruhe

- ¹ Die ordentliche Grabesruhe dauert 20 Jahre.
- ² Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab verlängert dessen Dauer der Grabesruhe nicht.
- ³ Verlängerung der Grabesruhe:
 - Für Familiengräber kann gegen eine Gebühr die Grabesruhe jeweils um 10 Jahre verlängert werden;
 - Die Grabesruhe im Bereich der Urnennischen und an der Urnenwand kann gegen eine Gebühr um 10 Jahre verlängert werden.
- ⁴ Die Kosten für Urnenumbettungen gehen zu Lasten der Angehörigen.
- ⁵ Auf Antrag von Angehörigen oder Dritter können künstlerisch wertvolle Grabzeichen und/oder solche geschichtlich bedeutender Personen auf einem dafür vorgesehenen Platz für die Nachwelt erhalten bleiben. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über den Antrag. Es besteht kein Rechtsmittel.

Art. 25 Ablauf der Grabesruhe

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Kommission für Bau und Umwelt die Räumung der betreffenden Grabfelder / Grabreihen an. Dies ist drei Monate vor Beginn der Räumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Die Angehörigen sind – soweit erreichbar – einzuladen, Grabmäler, Pflanzen etc. vor Beginn der Räumung zu beziehen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren. Bei der Räumung von Familiengräbern kann die Kommission für Bau und Umwelt spezielle Bestimmungen erlassen.

IV. Vollzug

Art. 26 Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 27 Reglementsänderungen

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglements den kantonalen Vorschriften anzupassen.

Art. 28 Rekurs

- ¹ Gegen Verfügungen der Kommission für Bau und Umwelt kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- ² Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- ³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement inkl. Änderungen gemäss Art. 27 tritt mit der Annahme der Teilrevision durch die Einwohnergemeinde am 23. Oktober 2011 in Kraft.

Speicher, 23. Oktober 2011

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Peter Langenauer



Der Gemeindeschreiber

Stefan Weber